

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 383

ausgegeben am 4. Dezember 2020

Gesetz

vom 30. September 2020

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBl. 1988 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes massgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) ist im Zivilprozess einschliesslich des Sicherungsverfahrens (Art. 270 ff. der Exekutionsordnung) nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutionsverfahren nach dem Wert des Anspruches samt Nebengebühren (Art. 14), im Insolvenzverfahren für einen Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im Ausserstreitverfahren nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, zu berechnen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 49/2020 und 89/2020

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef